

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Oberbachheim**

vom 10.07.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenkatalog**

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen) | 150,00 Euro |
| 2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | - entfällt - |
| 3. Ausheben und Schließen von Reihengräbern
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten | |
| 4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5. | |
| 5. Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung | 50,00 Euro |
| 6. Mähen der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist | 150,00 Euro |
| 7. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen
(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig) | |
| a) eine Urnenrasengrabstätte | 50,00 Euro |
| b) eine Urnengrabstätte | 150,00 Euro |
| c) eine Einzelgrabstätte | 250,00 Euro |

- 8. Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmale**, sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.

Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2019 außer Kraft.

Oberbachheim, den 10.07.2020

Gez. Wöll (S.)

Ortsbürgermeister

Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.05.2020 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.07.2020 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 23.07.2020 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsanfertiigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. Michel (S.)

Michel